

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. März

1982

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	67	Neufassung des Dienstvertragsmusters für hauptamtliche Mitarbeiter in Kindertagesstätten	74
Ausschreibung von Pfarrstellen	68	Änderung der Beihilfenverordnung (BVO)	74
Verordnung zur Durchführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes	71	Fort- und Weiterbildung	75
Bekanntmachungen:		Bezirkskantorin für den Kirchenbezirk Schopfheim	76
Frühjahrstagung 1982 der Landessynode	74	Sammlung für Blinde in Nordbaden	76

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Oskar Ackermann in Menzingen zum Pfarrer der St. Michael-Gemeinde-West in Schopfheim, Pfarrer Reinhold Grüning in Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) zum Pfarrer in Wilhelmsfeld, Pfarrer Robert Krimm in Feldberg-Titisee (Andreas-Gemeinde) zum Pfarrer der Christusgemeinde-West in Radolfzell.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Martin Waitzmann in Rastatt (Ludwig-Wilhelm-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Reinhard Hausmann in Lübeck zum Pfarrer in Bettingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Martin Waitzmann in Rastatt (Ludwig-Wilhelm-Gymnasium).

Ernannt:

Religionslehrer Roland Brucker in Pforzheim zum planmäßigen Religionslehrer.

Beendet:

die Beauftragung des Landesbischofs i.R. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland mit der Verwaltung der Pfarrstelle Kandern zum 31. 8. 1982.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Rudolf Becher in Schopfheim (St. Michael-Gemeinde-West) auf 1. 5. 1982.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Badenweiler, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Müllheim

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts wird zum 1. 5. 1982 frei.

Sie ist mit der Pfarrstelle II, deren Schwerpunkt in der Kurseelsorge liegt, zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Badenweiler ist ein Thermalkurort und Heilbad am Rande des südlichen Schwarzwaldes. Die große Zahl der Kurgäste (etwa 50.000 im Jahr) prägt das äußere Bild. Die Kurortsituation enthält für die Gemeinde Chancen und Schwierigkeiten zugleich. Eine große Zahl von Kurgästen beteiligt sich an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen. Die Gottesdienste sind gut besucht.

Die Kirchengemeinde Badenweiler besteht aus dem Hauptort Badenweiler mit den beiden Ortsteilen Schweighof und Lipburg sowie Niederweiler und Zünzingen. Das sind fünf Predigtstellen, an denen die beiden Pfarrer im Wechsel teils sonntäglich, teils vierzehntägig oder monatlich Gottesdienst halten. Die Gemeinde zählt insgesamt etwa 3.000 Gemeindeglieder.

Hauptamtlich arbeiten in der Kirchengemeinde neben den beiden Pfarrern: Gemeinédiakonin, Sekretärin, Kirchendienerin und Kantor.

Ein Dienstverteilungsplan klärt die Verantwortungsgebiete für die beiden Pfarrer.

Zur Zeit ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchengemeinderates.

Für die Gemeinde-, Jugend- und Kurseelsorgearbeit steht in Badenweiler ein 1981 eingeweihtes Gemeindezentrum mit differenziertem Raumangebot zur Verfügung; in den Außenorten sind teilweise Kirchsäle.

Ein Schwerpunkt für den neuen Pfarrer könnte beispielsweise die Gemeindegemeinschaft in den Außenorten sein. Ein Schwerpunkt könnte aber auch der Ausbau der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien oder der Besuchsdienst sein.

Das renovierte Pfarrhaus in ruhiger Lage ist geräumig. Grund- und Hauptschule ist in Badenweiler; alle weiterführenden Schulen sind im 6 km entfernten Müllheim (regelmäßige Busverbindung). Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist gut. Es besteht ein ökumenischer Arbeitskreis. Die Kindergärten werden von einem überkonfessionellen Frauenverein getragen. Die Gemeinde ist der Sozialstation Markgräflerland in Müllheim angeschlossen.

Mannheim, Pfarrstelle II der Oberen Pfarrei an der Konkordienkirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pfarrstelle wird zum Schuljahresbeginn 1982/83 frei. Die Konkordienkirche ist eine traditionsreiche Kirche in der Innenstadt Mannheims. Die Pfarrstelle Konkordienkirche Obere Pfarrei I hat der Dekan des Kirchenbezirks Mannheim inne. Hier ausgeschrieben ist die Gemeindepfarrstelle Konkordienkirche Obere Pfarrei II, die die Quadrate L bis Qu mit ca. 2.600 Gemeindegliedern umfaßt. Im Gebiet der Oberen Pfarrei befinden sich zwei große Alters- und Pflegeheime.

Der Predigtendienst geschieht im Wechsel mit dem Pfarrer der Unteren Pfarrei.

Die Ältestenkreise der beiden Pfarreien tagen gemeinsam und arbeiten eng zusammen.

An der Konkordienkirche sind ein hauptamtlicher A-Kantor und ein hauptamtlicher Kirchendiener tätig. Ein aktiver Mitarbeiterkreis unterstützt die Gemeindegemeinschaft. Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin halbtags. Die Diakonissenstation ist in die Sozialstation Mannheim-Mitte eingegliedert. Der Kindergarten in T 6, 36 wurde zum Modellkindergarten erklärt.

Die Gemeindekreise verstehen sich als Kreise beider Konkordiengemeinden. Die aufstrebende Kantorei konnte sich im Musikleben Mannheims besondere Anerkennung verschaffen.

Die geräumige Pfarrwohnung (Fahrstuhl) und das separate Pfarramt befinden sich in einem mehrgeschossigen Neubau (1974), in dessen Erdgeschoß ein Gemeindegemeinschaftssaal samt Nebenräumen untergebracht sind.

Garage im Untergeschoß.

Gewünscht wird ein Pfarrer, den eine im Evangelium begründete Glaubenshaltung mit Aufgeschlossenheit für die Fragen unserer Zeit verbindet und der sich den vielseitigen Aufgaben der Seelsorge in der Großstadt zu stellen bereit ist. Der Ältestenkreis erwartet, daß der Bewerber den Predigtendienst als besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit ansieht. Seit Jahren wird die Gemeindegemeinschaft an der Konkordienkirche funktional aufgeteilt. Deshalb wird es für unerlässlich gehalten, daß der Bewerber zu einer intensiven und brüderlichen Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pfarrer der Unteren Pfarrei bereit ist.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Menzingen, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle wird zum 1. 5. 1982 frei.

Kraichtal-Menzingen ist eine selbständige Gemeinde ländlicher Prägung mit Weinbau und Industrie. Sie liegt im mittleren Kraichgau. Von den ca. 2.000 Einwohnern sind etwa 1.400 evangelische Gemeindeglieder.

Für die Arbeit der verschiedenen selbständigen Gruppen (Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis, Jugendkreis und Jungscharen) steht ein geräumiges, 1981 renoviertes Gemeindehaus zur Verfügung.

- Der Kindergarten schließt sich der Kirche und dem Gemeindehaus an
- Grundschule ist am Ort
- Hauptschule ist 5 km entfernt
- Realschulen bzw. Gymnasium sind 8-18 km entfernt und durch günstige Zug- und Busverbindungen sehr gut erreichbar.

Das Pfarrhaus in Menzingen wurde in den letzten Jahren gründlich renoviert.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO von 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Freiherrlich v. Mentzingen'sche Verwaltung, Heilbronner Str. 52 in 7527 Kraichtal-Menzingen, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Stelle eines Landeskirchlichen Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit

Ausgeschrieben wird die auf Beschluß der Landessynode noch zu errichtende landeskirchliche Pfarrstelle eines Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit.

Dem Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit obliegen in enger Zusammenarbeit mit dem Verband für Kindergottesdienstarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden besonders folgende Aufgaben:

- Zurüstung der Pfarrer und der anderen in der Kindergottesdienstarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- Beratung der Gemeinden und Kirchenbezirke durch Anregung, Begleitung und Auswertung von neuen Arbeitsformen.
- Gestaltung von Kindergottesdiensten in Ortsgemeinden auf Einladung der Gemeindepfarrer sowie bei Landes- und Regionalveranstaltungen.
- Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes der Kindergottesdienstarbeit in der Landeskirche.

Der Landeskirchliche Beauftragte arbeitet im Gottesdienst einer Ortsgemeinde regelmäßig mit.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der Landeskirchliche Beauftragte hat als Studienleiter seinen Arbeitsplatz am Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Dem Direktor des Religionspädagogischen Instituts obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Pforzheim, Stelle für die Seelsorge in der Vollzugsanstalt Pforzheim und in der Außenstelle Rastatt der Vollzugsanstalt Karlsruhe

Das Arbeitsfeld umfaßt drei Schwerpunkte:

die seelsorgerliche Betreuung von jugendlichen (14 bis 21 Jahre) Untersuchungshäftlingen in Rastatt (Größe der Anstalt ca. 60), von aus dem Jugendvollzug herausgenommenen Strafgefangenen (ca. 20 bis 25 Jahre) in Pforzheim (Größe der Anstalt 150) und von ca. 70 erwachsenen Freigängern in einem reinen Freigängergefängnis in der Nähe von Pforzheim.

In Rastatt ist durch große Offenheit der Mitarbeiter und des Sozialarbeiters eine sehr gute Zusammen-

arbeit möglich. Auf volle Unterstützung kann gerechnet werden. Ein Gemeindepfarrer aus Rastatt arbeitet aktiv im Gefängnis mit (Gruppenarbeit und Vertretung). Der Kontakt zur Gemeinde ist da und er ist belastbar. Ein freier Betreuer kommt zweimal die Woche regelmäßig zur Unterstützung der Arbeit ins Haus.

In Pforzheim gibt es sehr viele Ansprechmöglichkeiten, einmal zu den Kollegen vom Aufsichtsdienst, dann zu vier Sozialarbeitern, zu einem Psychologen und einem katholischen Kollegen. Es gibt einen lebendigen Kontakt zu einzelnen Gemeinden und Gemeindegruppen, die sich auch konkret engagieren. Eine Reihe von Betreuern und Helfern sind bereit, sich hier sehr einzusetzen. Einige Pforzheimer Pfarrer predigen regelmäßig hier im Gefängnis. Die materielle und geistige Unterstützung des Dekanates ist sehr hilfreich. Eine Gemeinde hat ihren Diakon mit einem Teilauftrag an das Gefängnis „abgegeben“.

Im Freigängerheim sind vor allem Einzelgespräche notwendig und manchmal das Gespräch mit der betroffenen Ehefrau. Hier stehen krisenhafte Lebenssituationen und Alkoholprobleme oft im Mittelpunkt.

Für die Arbeit wünschenswert wären die Fähigkeit, gut zuhören zu können, hohe Konfliktbereitschaft, eine gute Frustrationstoleranz und die Bereitschaft, auf sehr verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit immer wieder herzustellen.

Erforderlich ist eine Seelsorge-Zusatzausbildung, die gegebenenfalls nach Antritt der Stelle hier begonnen oder zu Ende geführt werden kann.

Besondere Freude an der Arbeit macht die große Offenheit der Gefangenen, die Bereitschaft, Vertrauen nicht zu mißbrauchen, und ein weites Feld für sinnvolles Engagement.

Besetzung der Stelle durch das Justizministerium Baden-Württemberg.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Gondelsheim, Kirchenbezirk Bretten

Gondelsheim ist eine selbständige Gemeinde mit 2 350 Einwohnern, davon sind rd. 1 400 evangelische Christen. Gondelsheim liegt an der B 35 zwischen Bruchsal und Bretten.

Zur Gemeinde gehört der Diasporaort Neibsheim. Dort ist jeden 3. Sonntag im Monat Gottesdienst.

An der Grund- und Hauptschule in Gondelsheim sind 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen. Gut zu erreichen sind die weiterführenden Schulen in Bruchsal (10 km) und Bretten (6 km).

In der Gemeinde sind vorhanden: 1 Kirchenchor, 1 Posaunenchor (in der Aufbauarbeit), 1 Jugendtreff (konfirmierte Jugendliche bis 20 Jahre), 1 Bubenjungschar, 1 Mädchenjungschar, 1 Frauenkreis (ältere Frauen), 1 Bastelkreis, 1 Kreis junger Eltern (in den Anfängen, wartet auf fachliche Unterstützung). Die Kreise werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet.

Dem Pfarrer stehen für den sonntäglichen Kindergottesdienst Helferinnen zur Verfügung.

Eine Schreibkraft ist mit 7,5 Stunden wöchentlich tätig. Die Kirchengemeinde, die dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen ist, unterhält z. Z. 2 Kindergärten, die von 4 Erzieherinnen betreut werden. Außerdem besteht am Ort eine Krankenpflegestation, deren Träger die Evang. Kirchengemeinde ist (Kooperationsvertrag mit der Sozialstation Bretten). Die Krankenschwester am Ort ist halbtags beschäftigt.

In den Jahren 1975-1977 wurde die Kirche vollständig renoviert und die Orgel erneuert.

Ein Gemeindehaus mit einem Gemeindesaal und einem Gruppenraum ist vorhanden.

Das Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde Neibshaus/Gondelsheim ist sehr gut.

Gewünscht wird die Fortsetzung dieser echten ökumenischen Zusammenarbeit durch den neuen Pfarrer.

Pfarrhaus ist frei.

Lahr-Hugsweier, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle wurde zum 16. Oktober 1981 frei. Hugsweier ist mit 1160 Einwohnern ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Lahr und hat dörflichen Charakter. Die selbständige Kirchengemeinde Lahr-Hugsweier zählt 1100 Gemeindeglieder, davon wohnen 140 im kirchlichen Nebenort Friesenheim-Schuttern.

Lahr-Hugsweier hat ein reges kirchliches Leben, das sich besonders in einem guten Gottesdienstbesuch äußert. Im Nebenort Friesenheim-Schuttern findet einmal im Monat und an Feiertagen ein Gottesdienst im Schulhaus statt.

Der Gottesdienst ist die Mitte des Gemeindelebens und wird auch in verschiedenen Formen, z. B. als Familiengottesdienst, gehalten. Das Heilige Abendmahl wird vorwiegend in der Form des Gesamtgottesdienstes gefeiert. Für die Mitarbeit im Kindergottesdienst besteht ein Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiter stehen in der Gemeinde zur Verfügung. Folgende Gruppen sind vorhanden: Kirchenchor, Posaunenchor, Flötenkreise, Frauenkreis, monatlicher Sonntagsfrühschoppen für Männer, Jung-schar, Jugendkreis.

Der Stelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Die spätbarocke Kirche ist innen und außen renoviert. Das große Gemeindehaus wurde durch einen Umbau zeitgemäß gestaltet. Das geräumige Pfarrhaus mit schönem Garten wurde vor zehn Jahren innen völlig neu ausgebaut und außen renoviert.

Der Kindergarten befindet sich unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde in einem städt. Gebäude. Die Krankenpflegestation ist eine Außenstelle der Diakoniestation Lahr.

Die Grundschule befindet sich am Ort; die Hauptschule und alle weiterführenden Schulen in Lahr (3 km).

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und für eine zeitgemäße Gemeindegarbeit bereit ist.

Mit dieser Pfarrstelle ist ein Bezirksauftrag verbunden.

Neuenweg, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Pfarrstelle wurde durch den Tod des bisherigen Pfarrers frei.

Die Evang. Kirchengemeinde Neuenweg erstreckt sich auf die beiden politischen Gemeinden Bürcchau und Neuenweg mit ca. 650 Einwohnern, die zum größten Teil evangelisch sind. Beide Orte sind Fremdenverkehrs-orte in schöner Lage im Kleinen Wiesental am Fuß des Belchen, des schönsten Schwarzwaldberges, mit guten Wintersportmöglichkeiten. Von Neuenweg fährt man 40 km auf gut ausgebauten Straßen nach Basel und Freiburg.

Die Kirche, ein Weinbrennerbau in hervorragender Lage über dem Dorf, wurde im Jahre 1973 vollkommen renoviert. Sie ist so gestaltet, daß auch Gemeindeveranstaltungen im Kirchenraum möglich sind.

Das Pfarrhaus wird in den kommenden Monaten ebenfalls von Grund auf renoviert.

Mit dem Ältestenkreis besteht eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Kirchendiener und Organist versehen ihren Dienst mit großer Treue. Eine Spielstube als Ersatz für einen Kindergarten wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt.

Die Kirchengemeinde Neuenweg gehört zum Verband der evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental. Die Alten-, Kranken- und Hauspflege wird von der Schwesternstation des Verbandes übernommen.

Für einen am Religionsunterricht interessierten Stelleninhaber besteht die Möglichkeit, einen Teil des anfallenden Religionsunterrichts-Deputates (6-8 Wochenstunden) am Gymnasium in Schönau (Entfernung 11 km) zu geben. Das Gymnasium in Schönau ist eine kleine Schule mit kleinen evangelischen Religionsklassen, wodurch eine äußerst gute Arbeitsatmosphäre gegeben ist.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **28. April 1982** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **14. April 1982** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Menzingen bei der Freiherrlich v. Mentzingen'schen Verwaltung in Kraichtal-Menzingen eingegangen sein.

Verordnung zur Durchführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Vom 12. Januar 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3) nachstehende Verordnung:

§ 1 (zu § 2 des Gesetzes)*

Wird eine Gemeindepfarrstelle in absehbarer Zeit frei und kommt aus besonderen Gründen in Betracht, sie nicht wieder zu besetzen, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse, ob eine Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgen oder die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden sollen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat.

(1) Das vor der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderliche Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat bezieht sich sowohl auf die Feststellung der besonderen Gründe als auch auf die bei Vorliegen solcher Gründe zu treffende Entscheidung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann sich mit dem Ältestenkreis durch den Dekan ins Benehmen setzen.

(3) Die Entscheidung, die Gemeindepfarrstelle nicht wieder zu besetzen, soll nach 6 Jahren in demselben Verfahren überprüft werden.

§ 2 (zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Eine freie Gemeindepfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(1) Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Gesetzes- und Ordnungsblattes. Der Ausgabebetrag wird in die Frist eingerechnet.

(2) Die Gemeinde kann auf die Ausschreibung verzichten. Hierauf finden die Bestimmungen über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Wahlverzichts entsprechende Anwendung. Über den Verzicht ist eine Niederschrift zu fertigen.¹⁾

(3) Werden die pfarramtlichen Aufgaben nach ergebnisloser Ausschreibung vorübergehend in anderer Weise wahrgenommen, so kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Jahren um eine neue Ausschreibung bitten, es sei denn, daß das Pfarramt einem im aktiven Dienst stehenden Amtsträger zur alleinigen Verwaltung übertragen ist.

* Der Gesetzestext (halbfett) ist den einzelnen Ordnungsbestimmungen jeweils vorangestellt.

¹⁾ nach Formblatt des Evang. Oberkirchenrats

§ 3

(zu § 4 des Gesetzes)

Sobald die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle beschlossen ist, fertigt der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) einen Vorschlag für den Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrats vorgelegt wird.

Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat). Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) läßt sich dabei von der Gemeindeversammlung beraten (§ 26 Abs. 4 Buchst. a der Grundordnung).

(1) Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschluß des Bezirkskirchenrats, einzelne Mitglieder des Bezirkskirchenrats oder den Dekan delegieren.

(2) Bei der Abhaltung der Gemeindeversammlung sind die bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde zu erörtern (§ 26 Abs. 4 Buchst. a der Grundordnung). Eine Erörterung über mögliche Bewerber findet nicht statt.

§ 4

(zu § 5 des Gesetzes)

(1) Nach Ablauf der Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet sind, und schlägt mindestens zwei geeignete Bewerber der Gemeinde vor. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, steht es der Gemeinde frei, eine nochmalige Ausschreibung zu erbitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn er begründete Aussicht auf Erfolg sieht. Dabei beträgt die Ausschreibungsfrist 3 Wochen.

(2) Hat sich niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Landeskirchenrats kein Bewerber geeignet, so erfolgt die Besetzung durch die Kirchenleitung (Abschnitt II B des Gesetzes). Die Gemeinde kann statt dessen um eine nochmalige Ausschreibung bitten. Absatz 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(1) Haben sich nur ein oder zwei geeignete Bewerber gemeldet, so schlägt der Evangelische Oberkirchenrat diese(n) der Gemeinde zur Wahl vor. Haben sich mehr als zwei geeignete Bewerber gemeldet, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob er der Gemeinde drei oder mehr Bewerber zur Wahl vorschlägt.

(2) Hält der Evangelische Oberkirchenrat keinen Bewerber für geeignet, so legt er die Bewerbung(en) dem Landeskirchenrat zur Entscheidung über die Eignung vor.

§ 5

(zu § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes)

(1) Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) informiert sich in geeigneter, für alle Bewerber gleichen Weise über die vorgeschlagenen Bewerber. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden. Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats Gelegenheit, sich an den der Vorstellung der Bewerber dienenden Gottesdiensten und Gesprächen zu beteiligen.

(2) Die Gemeinde kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers (§ 7 Abs. 1 und 2) erforderlich.

(1) Die Bestimmung des Gesetzes über die Verpflichtung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats), sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Bewerber zu unterrichten, ist weit gefaßt und enthält keine Weisungen für das Vorgehen im Einzelfall. Absatz 1 Satz 2 überläßt dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) auch die Entscheidung, ob er den (die) Bewerber zu einer Gastpredigt einlädt oder sich durch Entsendung eines Besuchsausschusses ein Urteil über den (die) Bewerber bildet, das in einem zweckmäßig an den Gottesdienst anschließenden Gespräch mit dem Bewerber abgerundet wird. Der Bezirkskirchenrat ist rechtzeitig von den Gottesdiensten und Gesprächen zu unterrichten. Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) kann zur geeigneten Wahrnehmung seiner Informationspflicht außerdem sachverständige Gemeindeglieder, insbesondere auch bei Entsendung eines Besuchsausschusses, beratend zuziehen, einen beratenden Ausschuß bilden und ggf. eine weitere Gemeindeversammlung ohne Personaldebatte abhalten. In jedem Fall ist vom Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) darauf zu achten, daß die Sachkunde aktiver Gemeindeglieder und Gemeindekreise genützt wird.

Die gerechte Durchführung des Wahlverfahrens erfordert die Gleichbehandlung aller Bewerber durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat).

(2) Auf die Wahl kann bis zum Beginn der Wahl verzichtet werden. Für die Leitung der Verhandlung über den Wahlverzicht ist der Wahlleiter, also der Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats, zuständig. Der Begriff der „Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers“ ist in § 6 erläutert. Über den Wahlverzicht ist eine Niederschrift zu fertigen¹⁾.

§ 6

(zu § 7 des Gesetzes)

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (§ 59 Abs. 4 der Grundordnung). Zum Wahlkörper gehören die Kirchenältesten (§§ 1 und 2 der kirchlichen Wahlordnung), der Dekan und in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Ist in der Gemeinde ein Pfarrdiakon nach

¹⁾ nach Formblatt des Evang. Oberkirchenrats

der Probepflichtzeit mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört dieser ebenfalls zum Wahlkörper. Das gleiche gilt für nicht ausscheidende Mitglieder eines Gruppenpfarramtes (§ 11 Abs. 2 und 3 der Grundordnung) oder eines Gruppenamtes. Bei der erstmaligen Besetzung einer neuerrichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Wahlkörper erfolgen.

(2) Bei einer Mutter- und Filialkirchengemeinde (§ 42 der Grundordnung) gehören alle Kirchenältesten, die Mitglieder eines der beiden Kirchengemeinderäte sind, dem Wahlkörper an. Ist der Kirchengemeinderat der Filialgemeinde größer als der Kirchengemeinderat der Muttergemeinde, kann durch Gemeindegliederung Vorsorge getroffen werden, daß dem Wahlkörper nicht mehr Kirchenälteste aus der Filialgemeinde als aus der Muttergemeinde angehören. Kirchenälteste aus kirchlichen Nebenorten (§ 43 der Grundordnung) gehören dem Wahlkörper an, sofern sie Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

(3) Wird eine Pfarrstelle in absehbarer Zeit nicht wieder besetzt und ist die Verwaltung der Pfarrstelle einem benachbarten Pfarramt übertragen, findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Vor der Vornahme der Wahl hat der Ältestenkreis den/die an der gleichen Kirche bestehenden Ältestenkreis/e anzuhören.

(1) Ein Wahlverzicht oder eine Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers anwesend sind (§ 138 Buchst. a der Grundordnung).

(2) Die Zahl der zum Wahlkörper gehörenden Kirchenältesten (Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes) ist unabhängig von der Zahl der vorhandenen Kirchenältesten zu ermitteln. Das ist durch die Bezugnahme des Gesetzes auf die §§ 1 und 2 der Wahlordnung (WO) hervorgehoben. Zu der „gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder des Wahlkörpers“ (§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes) gehören alle nach der Wahlordnung zu wählenden und hinzugewählten Kirchenältesten, also auch die Zahl der während der Amtsperiode ausgeschiedenen Kirchenältesten, für die noch keine Ergänzungswahl stattgefunden hat.

Beispiel: Gemeindegliederzahl 3.500. Wenn nicht nach § 2 WO Kirchenälteste hinzugewählt worden sind, gehören zum Wahlkörper 10 Kirchenälteste (§ 1 WO), auch wenn mangels ausreichender Kandidaten nur 9 gewählt worden oder einzelne Kirchenälteste zwischenzeitlich wieder ausgeschieden sind. Sind zu den nach § 1 WO vorgeschriebenen 10 Kirchenältesten noch 2 Kirchenälteste hinzugewählt worden, gehören zum Wahlkörper 12 Kirchenälteste, auch wenn nur noch 7 vorhanden sind.

(3) In Kirchengemeinden mit einer Pfarrei, in der mehrere Ältestenkreise gebildet sind, gehören wie in Mutter- und Filialkirchengemeinden ebenfalls alle zu wählenden und hinzugewählten Kirchenältesten zum Wahlkörper, sofern sie Mitglieder des Kirchengemeinderats sind bzw. sein würden.

(4) Der/die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes anzuhörende/n Ältestenkreis/e kann/können Vertreter mit Frage-recht zu Vorstellungsgesprächen entsenden.

§ 7

(zu § 8 des Gesetzes)

Der Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats leitet die Wahl. Der Wahlleiter hat kein Stimmrecht. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

Über die Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der sich außer Ort und Zeit der Handlung die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit, der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung ergibt. In die Niederschrift über die Wahl ist insbesondere die Verteilung der Stimmzettel, der Umschläge, die Einlegung der Umschläge durch den Wahlleiter in ein geeignetes Behältnis und die Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.¹⁾

§ 8

(zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Wahl ist geheim. Gewählt ist der Kandidat, für den die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers (§ 7 Abs. 1 und 2 gestimmt hat.

Die „Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers“ ist in § 6 erläutert. In dem dort angeführten Beispiel sind also – wenn zum Wahlkörper außer dem Dekan auch der Vorsitzende des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gehört – je nachdem, ob von der Möglichkeit der Erweiterungszuwahl voll (2 weitere Kirchenälteste) Gebrauch gemacht worden ist, 7 bzw. 8 Stimmen zur Wahl erforderlich. Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sollte sich also rechtzeitig vor einer Neubesetzung der Pfarrstelle durch Ergänzungszuwahl ergänzen. Die rechtzeitige Ergänzung hat auch schon Bedeutung für den Wahlverzicht, da dafür dieselbe Mehrheit erforderlich ist wie für die Wahl.

§ 9

(zu § 10 des Gesetzes)

Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter und zwei Kirchenälteste ermittelt und in der Niederschrift festgelegt. Der Gemeinde wird im folgenden Sonntagshauptgottesdienst das Ergebnis bekanntgegeben. Findet die Wahl in einem Sonntagshauptgottesdienst statt, so kann das vorläufige Wahlergebnis bereits in dessen Verlauf bekanntgegeben werden. Hat die Gemeinde mehrere Predigtstellen, so genügt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Sitz des Pfarramts.

¹⁾ nach Formblatt des Evang. Oberkirchenrats

(1) Als Wahlergebnis ist nur die Person des gewählten Bewerbers bekanntzugeben.

(2) Bei der (endgültigen) Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, daß die Wahl von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, daß Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis hierauf beruht (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes). Bei einer vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist auf die mit der endgültigen Bekanntgabe verbundene Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 10

(zu § 14 des Gesetzes)

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen besetzt der Landesbischof durch Berufung eines Pfarrers im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung des Landeskirchenrats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Pfarrstelle zugeordnet ist. Ist die Pfarrstelle mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen.

(2) Besondere Bestimmungen über die Mitwirkung kirchlicher Körperschaften bei der Besetzung bestimmter landeskirchlicher Pfarrstellen bleiben unberührt.

(3) Die Berufung eines landeskirchlichen Pfarrers kann zeitlich begrenzt werden. In diesem Falle ist eine zeitlich begrenzte Wiederberufung des Stelleninhabers möglich.

(1) Die Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen kann mit und ohne Ausschreibung erfolgen.

(2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen, die einem oder mehreren Kirchenbezirken zugeordnet sind, erstellt der Evangelische Oberkirchenrat im Falle der Ausschreibung den Ausschreibungstext nach Anhörung des/der Bezirkskirchenrats/räte, in dessen/deren Bereich der Pfarrer tätig wird.

(3) Der/die Bezirkskirchenrat/räte führen mit dem von dem Evangelischen Oberkirchenrat in Aussicht genommenen Bewerber ein Gespräch. Bei Beteiligung mehrerer Kirchenbezirke soll in der Regel nur ein Gespräch geführt werden, zu dem die beteiligten Bezirkskirchenräte Vertreter entsenden.

(4) § 14 des Gesetzes findet keine Anwendung auf die Versetzung von landeskirchlichen Pfarrern, die hauptamtlich als Religionslehrer oder in gesamtkirchlichen Diensten tätig sind.

§ 11

Die Verordnung, die Durchführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes betr., vom 07.03.1950 (GVBl. S. 24) wird aufgehoben.

Bekanntmachungen

OKR 1. 3. 1982
Az. 14/440

Frühjahrstagung 1982 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **2. bis 8. Mai 1982** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 5. 2. 1982
Az. 21/513

Neufassung des Dienst- vertragsmusters für hauptamtliche Mitarbeiter in Kindertagesstätten

Unter Hinweis auf § 11 Abs. 8 der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungs-VerwO) vom 22. 8. 1978, GVBl. S. 185, und die Bekanntmachung vom 16. 2. 1979, GVBl. S. 43, bitten wir, beim Abschluß von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern in Kindertagesstätten ab sofort das neugefaßte Vertragsmuster zu verwenden.

Die Formulare einschließlich Anlagen können bei der Exeditur des Evang. Oberkirchenrats – nicht mehr wie bisher beim Diakonischen Werk – angefordert werden.

Zwei Ausfertigungen des Dienstvertrages für Mitarbeiter in Kindertagesstätten sind weiterhin bis zur in nächster Zeit in Aussicht genommenen endgültigen Regelung dem Diakonischen Werk direkt zu übersenden. Das Diakonische Werk seinerseits leitet dem Evang. Oberkirchenrat nach fachlicher Prüfung eine Dienstvertragsfertigung zu.

OKR 3. 3. 1982
Az. 21/547

Änderung der Beihilfen- verordnung (BVO)

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. 10. 1975 (GVBl. 1976 S. 1) wird die Beihilfenverordnung (GVBl. 1976 S. 2) entsprechend der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. 2. 1982 (GBl. S. 52 ff) wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1979 (GBl. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen wie im öffentlichen Dienst berechtigt.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte »§§ 182a, 182e« durch die Worte »§§ 182a, 182e, 194 Abs. 1« ersetzt.

b) In Absatz 3 a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Gleiches gilt bei Aufwendungen für als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsaufenthalte mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sowie bei Aufwendungen für zahnärztliche und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.«

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte »§ 6 Abs. 1 Nr. 4« durch die Worte »§ 6 Abs. 1 Nr. 2« ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »sechs« ersetzt.

5. In § 9 a Nr. 2 wird das Wort »dreißigsten« durch das Wort »zwanzigsten« ersetzt.

6. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Die pauschale Beihilfe wird nur bis zur Hälfte des jeweils nach Satz 1 maßgebenden Betrags gewährt, wenn Ansprüche im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 und 3 von insgesamt 1 500 DM oder mehr zustehen. eine pauschale Beihilfe wird nicht gewährt, wenn solche Ansprüche von insgesamt 3 000 DM oder mehr zustehen oder wenn der Antragsteller zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 gehört.«

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz für die nach Eintritt des Versorgungsfalles entstandenen Aufwendungen um 10 vom Hundert.«

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 a wird Absatz 6; Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für diejenigen Aufwendungen, auf die § 3 Abs. 3 a Anwendung gefunden hat, erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz um 45 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 100 vom Hundert.«

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Der zustehende Bemessungssatz kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde

1. erhöht werden für Aufwendungen, die infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind;

2. erhöht werden in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind; im Bereich der Landesverwaltung bedarf die Entscheidung des Einzelnehmens mit dem Finanzministerium;

3. vermindert werden, wenn in besonderen Fällen die Erstattungen von anderer Seite zuzüglich der Beihilfen zu offensichtlich weit über die entstandenen Aufwendungen hinausgehenden unangemessenen Gesamtleistungen führen würden.«

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird für jedes Kalenderjahr, in dem mindestens ein Beihilfeantrag oder Antrag auf Abschlagszahlung bei der Festsetzungsstelle eingeht, um den folgenden Abzugsbetrag gekürzt:

1. Bei Beihilfeberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit Bezügen nach
 - a) Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a um 100,- DM,
 - b) Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, um 160,- DM,
 - c) Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, C 4, um 220,- DM;
2. bei Beihilfeberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1, wenn den Bezügen ein Grundgehalt
 - a) nach den in Nummer 1 Buchst. b genannten Besoldungsgruppen zugrunde liegt, um 100,- DM,
 - b) nach den in Nummer 1 Buchst. c genannten Besoldungsgruppen zugrunde liegt, um 160,- DM.

Die Kürzung entfällt für ein Kalenderjahr insoweit, als die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten vor seinem Tode gewährte Beihilfe bereits um einen Abzugsbetrag für dasselbe Kalenderjahr gekürzt wurde, bei der Gewährung von Beihilfen an seine Hinterbliebenen.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, die den Bezügen am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags zugrunde zu legen ist. Für Anwärter und Dienstanfänger richtet sich die Höhe des Abzugsbetrags nach der Besoldungsgruppe des späteren Eingangsamts ihrer Laufbahn. Treten bei der maßgebenden Besoldungsgruppe Änderungen ein und sind diese bei einer Beihilfenfestsetzung noch nicht berücksichtigt worden, ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag zum zutreffenden Abzugsbetrag bei der nächsten Gewährung von Beihilfen an den Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

Artikel 3

Der Bemessungssatz erhöht sich für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen berücksichtigungsfähigen Personen für Aufwendungen, für die die Versicherung nachweislich die Erhöhung des Versicherungsschutzes zum Ausgleich des Wegfalls des bisherigen erhöhten Bemessungssatzes nach § 12 Abs. 6 BVO (Stationärzuschlag) abgelehnt hat, nur zu insgesamt unzumutbaren Bedingungen vorzunehmen bereit war oder eine Wartefrist noch nicht abgelaufen ist und für Aufwendungen nach § 5; Aufwendungen in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (ausgenommen Buchst. c und d) - gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 11 oder § 9 - oder nach § 5 beihilfefähig sind. Die Erhöhung des Bemessungssatzes beträgt bis zu 15 vom Hundert, soweit die Beihilfe infolge Wegfalls des Stationärzuschlags zusammen mit Erstattungen von anderer Seite nicht mehr ausreicht, die vorstehend bezeichneten beihilfefähigen Aufwendungen in dem bisherigen Umfang zu bestreiten. Der erhöhte Bemessungssatz darf 85 vom Hundert nicht übersteigen; die

Beihilfe darf nur insoweit gewährt werden, als sie zusammen mit Erstattungen von anderer Seite 100 vom Hundert der in Satz 1 bezeichneten beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Nach dem 1. Dezember 1981 veranlaßte Minderungen des Versicherungsschutzes sowie Minderungen des Beihilfenbemessungssatzes aus anderen Gründen als wegen Wegfalls des Stationärzuschlags sind nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.
- (2) Auf vor dem 1. März 1982 entstandene Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden; Artikel 2 gilt für Beihilfeanträge, die nach Inkrafttreten bei der Festsetzungsstelle eingehen und nicht ausschließlich vor dem 1. März 1982 entstandene Aufwendungen enthalten.

Die ab **1. Januar 1982 beihilfefähigen vierfachen Sätze** der einschlägigen GOZ-Ziffern betragen:

GOZ-Nr.	DM	GOZ-Nr.	DM	GOZ-Nr.	DM
6	32,-	91 a)	240	98 a)	80,-
7	80,-	b)	300	b)	120,-
14	120,-	c)	360	c)	180,-
15 a)	120,-	d)	400	d)	120,-
b)	140,-	92 a)	160	e)	160,-
c)	160,-	b)	320	f)	120,-
16	32,-	c)	600	g)	400,-
17	32,-	d)	400	h)	200,-
18 a)	120,-	e)	600	99 a)	60,-
b)	80,-	f)	800	100 a)	60,-
19 a)	20,-	g)	1.000	b)	80,-
b)	40,-	h)	1.400	c)	80,-
20 a)	200,-	i)	1.800	d)	100,-
b)	240,-	93	120	e)	120,-
c)	300,-	94	48	f)	140,-
d)	360,-	95 a)	80	g)	200,-
21	80,-	b)	120	101 a)	160,-
23 a)	32,-	c)	80	b)	240,-
b)	48,-	d)	40	102	480,-
24 a)	32,-	e)	60	103 a)	320,-
b)	80,-	96 a)	240	b)	160,-
c)	16,-	b)	320	c)	600,-
89	32,-	c)	400	104 a)	600,-
90	320,-	97	480	b)	1000,-

Gemäß Hinweis 2 zu § 3 Abs. 1 BVO sind neben den vierfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte (GOZ) separat auf der Zahnarztrechnung ausgewiesene Labor- und Materialkosten zusätzlich in angemessenem Umfang, höchstens bis zum vierfachen Betrag der Sätze der GOZ beihilfefähig.

OKR 11.2. 1982
Az. 22/32

Fort- und Weiterbildung

Der in der Broschüre „FWB 82“ - Gesamtprogramm für die Fort- und Weiterbildung unserer Landeskirche - unter der Nummer 4/1 ausgeschriebene **Kurs für Pfarrer und Pfarrdiakone** „Einführung in theologische und tiefenpsychologische Ansätze der Seelsorge“ muß vom September terminlich verlegt werden.

Neuer Termin im Theol. Studienhaus, Heidelberg, ist
4. bis 15. Oktober 1982.

bis 15. Oktober 1982.

Anmeldefrist: 25. 6. 82 - es sind noch Plätze frei.

OKR 22.12. 1981
Az. 23/4211

**Bezirkskantorin für den
Kirchenbezirk Schopfheim**

Mit dem Dienst der Bezirkskantorin im Kirchenbezirk Schopfheim wurde gemäß § 14 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden Kantorin Verena MoII in Schopfheim beauftragt.

OKR 3. 2. 1982
Az. 83/643 - 348

**Sammlung für Blinde
in Nordbaden**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche **Haus- und Straßensammlung** in der Zeit vom **14. - 20. Oktober 1982** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollten vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.